

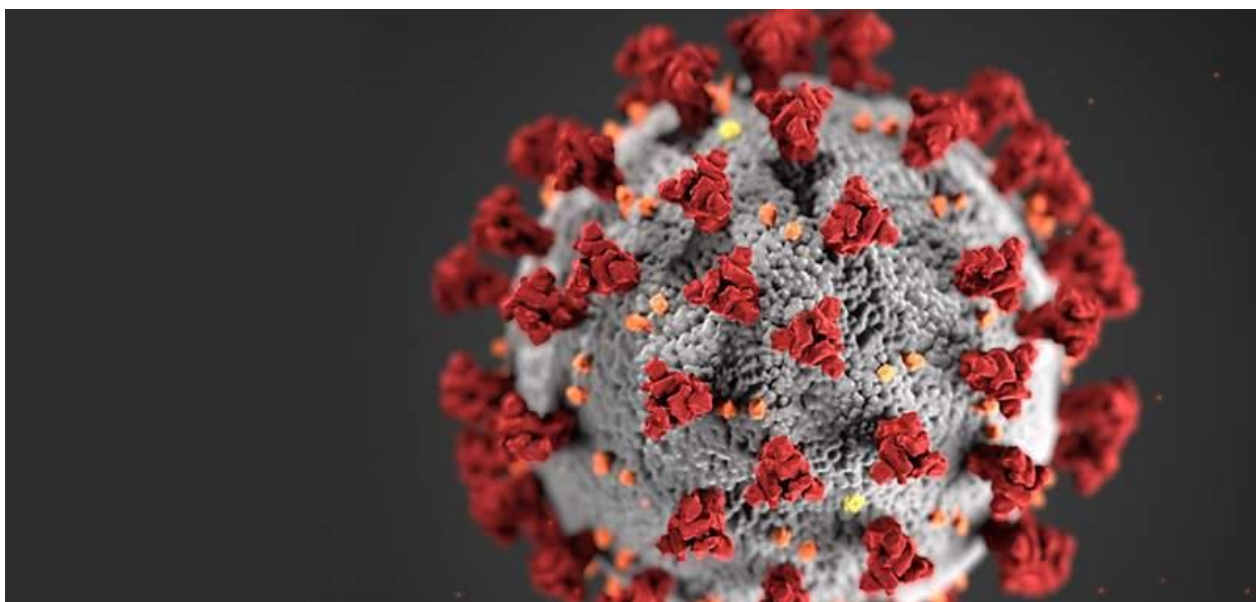
Bildungsdepartement

Kollegiumstrasse 28
Postfach 2190
6431 Schwyz
Telefon 041 819 19 15
Telefax 041 819 19 17
E-Mail bid@sz.ch

kantonschwyz 

Kantonales Schutzkonzept

Sekundarstufe II



Stand: 30. Oktober 2020

Inhalt

1.	Grundlagen	3
2.	Ziele	3
3.	Schutzmassnahmen	3
3.1	Allgemein	3
3.2	Schulareal und Schulhaus	3
3.3	Lehrpersonen & Schulpersonal / Schülerinnen und Schüler / Besucher	4
3.4	Sport- und Musikunterricht	4
3.5	Klassen- und Schulanlässe, Lager und Transporte	4
4.	Massnahmen bei Krankheitsfällen	5
5.	Bürotätigkeit, Besprechungen	5
6.	Mensabetrieb, Verpflegung	5
7.	Gültigkeit	5

1. Grundlagen

Mit Beschluss des Bundesrats vom 19. Juni 2020 hat der Bundesrat die ausserordentliche Lage aufgehoben und die Zuständigkeit für die Schulen wieder den Kantonen übertragen.

Seit dem 20. Juni 2020 ist die bundesrätliche Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie in Kraft. Am 18. Oktober 2020 wurde diese Verordnung durch den Bundesrat ergänzt und per 19. Oktober in Kraft gesetzt. Am 19. Oktober 2020 hat die BiD Task Force zusätzliche Bestimmungen erlassen.

Am 28. Oktober hat der Bundesrat seine Verordnung erneut angepasst, weshalb das vorliegende Schutzkonzept nochmals leicht angepasst ist.

Das Schutzkonzept wird regelmässig überprüft und den aktuellen Gegebenheiten und Anweisungen angepasst.

2. Ziele

Ziele des Schutzkonzepts sind:

1. Die kantonalen Schulen der Sekundarstufe II nehmen ihre Verantwortung für die Eindämmung der COVID-19-Pandemie wahr und ergreifen alle notwendigen Massnahmen, um das Übertragungsrisiko in ihrem Einflussbereich zu minimieren.

2. Die kantonalen Schulen der Sekundarstufe II nehmen ihren Bildungsauftrag trotz veränderter Rahmenbedingungen auf hohem Qualitätsniveau wahr.

3. Schutzmassnahmen

3.1 Allgemein

- Es gelten die Hygiene- und Abstandsregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG).
- Die Schulen sind für die Umsetzung der Schutzmassnahmen verantwortlich.
- Für die Umsetzung des Konzepts und den Kontakt mit den zuständigen Behörden muss an jeder Schule eine verantwortliche Person bezeichnet werden.

3.2 Schulareal und Schulhaus

- Für erwachsene Personen und Jugendliche besteht ab Betreten des Schulareals und im Schulhaus eine generelle Maskenpflicht. Sie halten untereinander einen Abstand von 1.5m ein und befolgen die Hygieneregeln. An sensiblen Punkten soll die Möglichkeit zur Handhygiene zur Verfügung stehen.
- Von der Maskenpflicht ausgenommen sind Personen, die alleine in einem geschlossenen Raum arbeiten, namentlich in einem Einzelbüro, oder nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können. Für betroffene Lehrpersonen sind für den Präsenzunterricht besondere Massnahmen zu treffen.
- In allen Räumen ist regelmässig und ausgiebig zu lüften (Stosslüften).
- Eine regelmässige Desinfektion neuralgischer Punkte (wie z.B. Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer, etc.) ist sicherzustellen.
- Es soll kein Essen oder Trinken geteilt werden.

3.3 Lehrpersonen & Schulpersonal / Schülerinnen und Schüler / Besucher

- Es besteht eine generelle Maskenpflicht auf dem gesamten Schulareal (inkl. Sportanlagen, Pausenplatz, Garderoben, Gänge, Lehrerzimmer, Aula, etc.) – auch während des Unterrichts.
- Der Abstand von 1.5m untereinander soll wenn immer möglich, auch beim Tragen von Schutzmasken, eingehalten werden.
- Lern- oder Kontaktsituationen, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, sollen möglichst kurzgehalten werden.
- Lernende sind für den Kauf ihrer Schutzmasken selber verantwortlich; für Mitarbeitende der Schulen erfolgt die Maskenbeschaffung durch den Arbeitgeber.
- Für das korrekte Tragen von Schutzmasken wird auf die [Empfehlungen des BAG](#) verwiesen.
- Es wird allen auf dem Schulareal anwesenden Personen die Verwendung der [Swiss-Covid-App](#) empfohlen.

3.4 Sport- und Musikunterricht

- Während des Sportunterrichtes müssen Schülerinnen und Schüler in Innenräumen eine Maske tragen und den erforderlichen Abstand einhalten. Auf das Tragen einer Maske kann verzichtet werden in grossen Räumlichkeiten (z.B. Turnhalle), wenn zusätzliche Abstandsvorgaben und Kapazitätsbeschränkungen gelten (Fläche von über 15 m² resp. bei ruhigen Sportarten 4 m²).
- Im Freien ist eine Gesichtsmaske zu tragen, bzw. der erforderliche Abstand einzuhalten.
- Nicht erlaubt sind Kontaktsportarten (z.B. Fussball, Hockey, Basketball, Kampfsportarten, Tanzsport).
- Für Schwimmunterricht in externen Anlagen gelten die Schutzkonzepte der Betreiber. Duschen nach dem Sportunterricht soll weiterhin ermöglicht werden. Sportlehrpersonen waschen und desinfizieren die Hände gemäss BAG-Vorgaben zwischen den zu unterrichtenden Sportklassen.
- Die Bestimmungen des Schutzkonzeptes sind auch im Musikunterricht anzuwenden (Maskenpflicht). Singen im Unterricht im Klassenverband sowie sämtliche Choraktivitäten sind verboten. Eine Ausnahme besteht einzig für den Einzelunterricht in Singen (als 'Instrument', z.B. im Schwerpunktfach Musik am Gymnasium), wobei in diesem Fall grosszügige Abstände gewährt werden müssen. Auf das Tragen einer Gesichtsmaske kann verzichtet werden in grossen Räumlichkeiten, wenn zusätzliche Abstandsvorschriften und Kapazitätsbeschränkungen gelten. Diese Alternative ermöglicht z.B. den Unterricht mit Blasinstrumenten. Ebenfalls zulässig sind Proben von Einzelpersonen.

3.5 Ausbildungsgänge der höheren Berufsbildung an Berufsfachschulen

- Vorbereitende Kurse auf eidgenössische Prüfungen (z.B. Betriebsleiter Zweiradbranche HFP, Betriebsleiterschule, u.a.m.) müssen im Fernunterricht durchgeführt werden. Bestimmte Unterrichtsaktivitäten, die notwendiger Bestandteil eines Bildungsganges sind und für deren Durchführung eine Präsenz vor Ort erforderlich ist, können vor Ort durchgeführt werden (z.B. bei den Gesundheitsberufen). Dabei sind in jedem Fall Schutzvorkehrungen zu treffen.
- Prüfungen gelten nicht als Unterricht gemäss Artikel 6d Covid-19-Verordnung besondere Lage, sondern gelten als Veranstaltung. Sie können somit unter Einhaltung eines Schutzkonzeptes bzw. einer maximalen Teilnehmerzahl von 30 Personen durchgeführt werden.

3.6 Klassen- und Schulanlässe, Lager und Transporte

- Schulreisen und Exkursionen im Klassenverband können stattfinden.
- Im öffentlichen Verkehr sind die Anweisungen des Bundesrates sowie die Empfehlungen der Verkehrsbetreiber einzuhalten.
- Das Bildungsdepartement empfiehlt, auf Klassen- sowie Schullager zu verzichten.
- Für sämtliche Schulanlässe (Teamsitzungen, Elternabende, etc.) gilt eine generelle Maskenpflicht. Gleichzeitig muss der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden.

- Schulanlässe mit mehr als 30 Teilnehmenden sind nicht erlaubt.

4. Massnahmen bei Krankheitsfällen

- Bei Krankheitsfällen hat die Schulleitung den verantwortlichen Amtsvorsteher zu informieren. Dieser legt danach in Zusammenarbeit mit dem Kantonsärztlichen Dienst und der Schulleitung weitere Massnahmen fest.
- Es liegt in der Kompetenz des Departements des Innern, auf Antrag des Kantonsarztes eine entsprechende Verfügung (Quarantäne, Schulschliessung, etc.) zu erlassen. Eine Quarantäneanordnung bzw. Schulschliessung kann nicht durch die Schulleitung erfolgen. Selbstverständlich wird diese jedoch vorgängig vom Kantonsarzt angehört.

5. Bürotätigkeit, Besprechungen

In Innenräumen muss jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer eine Gesichtsmaske tragen. Diese Pflicht gilt nicht für:

- Arbeitsbereiche, in denen der Abstand zwischen den Arbeitsplätzen eingehalten werden kann (namentlich Einzelbüros).
- Tätigkeiten, bei denen aus Sicherheitsgründen oder aufgrund der Art der Tätigkeit keine Maske getragen werden kann.
- Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmaske tragen können.

In Sitzungsräumen ist immer eine Gesichtsmaske zu tragen.

6. Mensabetrieb, Verpflegung

Der Mensabetreiber erstellt ein Schutzkonzept und legt dieses der Schulleitung vor. Das Schutzkonzept der Mensa richtet sich am [Schutzkonzept des Gastgewerbes](#) aus.

Um Ansammlungen zu vermeiden, ist ein möglichst gestaffelter Mensabesuch zu organisieren. Weiter wird empfohlen, den Tisch nur mit Personen zu teilen, die bekannt und deren Kontaktdaten vorhanden sind.

7. Gültigkeit

Das vorliegende Schutzkonzept gilt ab dem 2. November 2020 bis auf Widerruf. Bei veränderter epidemiologischer Lage wird es umgehend überarbeitet.